

Mitteilung an alle Anteilseigner der Credit Suisse

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft Credit Suisse, folgende Fonds sind betroffen:

LU0175164184	CS Bond LUX Inflation Linked USD – A DIS
LU0175163889	CS Bond LUX Inflation Linked SFR – B CAP
LU0175163707	CS Bond LUX Inflation Linked CHF – A DIS
LU0175163459	CS Bond LUX Inflation Linked EUR – B CAP
LU0175163376	CS Bond LUX Inflation Linked EUR – A DIS
LU0049528473	CS Bond LUX SFR – DIS
LU0049527079	CS Bond LUX CHF – B CAP
LU0334849683	CS Bond LUX Brazil – B CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

CREDIT SUISSE FUND
MANAGEMENT S.A.
société anonyme
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
R.C. Luxembourg B 72 925

Information to the unitholders of
Mitteilung an die Anteilhaber des
Avis aux porteurs de parts du

CREDIT SUISSE FUND (LUX)

Die oben genannte Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. in ihrer Eigenschaft als Depotbank durch Verwaltungsratsbeschluss vom 23. September 2011 beschlossen, die Vertragsbedingungen und den Verkaufsprospekt des Credit Suisse Fund (Lux) (der «Fonds») im Rahmen der Anpassung an die Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz») zu ändern und umzuformulieren.

Neben den formalen und obligatorischen rechtlichen Änderungen umfassen die Vertragsbedingungen und der Prospekt insbesondere folgende für die Anteilhaber relevanten materiellen Änderungen:

1. Die verbindliche Sprache der Vertragsbedingungen und des Verkaufsprospekts wird von Deutsch auf Englisch geändert.
2. Die Mindestzeichnung und der Mindestbestand an auf CHF, USD, EUR und GBP lautenden Anteilen der Klassen G, I, Y und S wurden von jeweils 5'000'000 auf 3'000'000 herabgesetzt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann von nun an auch sämtliche Anteile im Besitz eines Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiellen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen des Fonds beiträgt.
4. Der Nettovermögenswert der Anteile wird von nun an von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich an den Tagen festgelegt, die in Luxemburg als ganze Bankgeschäftstage gelten.
5. Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die Single-Swing-Pricing-Methode anzuwenden, d. h. den Nettovermögenswert aller Anteilklassen in sämtlichen Subfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts anzupassen. Der effektive Zeitpunkt für die Einführung der Nettovermögenswertanpassungsmethode für diejenigen Subfonds, die das Single-Swing-Pricing noch nicht anwenden, wird von der Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Datum festgelegt und gemäß Kapitel 13 des Verkaufsprospekts «Informationen an die Anteilhaber» veröffentlicht werden.
Bei den Subfonds Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 EUR und Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR wurde folgender Wortlaut ergänzt: «In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschließen, den oben erwähnten maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In so einem Fall würde die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13, «Informationen an die Anteilhaber», informieren».
6. Von nun an trägt der Fonds auch die Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.
7. Wird der Fonds bzw. ein Subfonds liquidiert, kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber an diese Rückzahlungen in Form von Sachleistungen (nach Abzug der Liquidationskosten) vornehmen.
8. Die Bestimmungen bezüglich der Verschmelzung des Fonds und der Subfonds wurden an die Gesetzesvorschriften angepasst.
9. Anlagen zwischen den einzelnen Subfonds des Fonds sind erlaubt und Bestandteil der Anlagepolitik der Subfonds.
10. Änderungen der Vertragsbedingungen treten am Tage der Unterzeichnung dieser Vertragsbedingungen in Kraft und nicht mehr am Tage der Bekanntgabe der Hinterlegung im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations».

Die Änderungen des Verkaufsprospekts werden am 24. Oktober 2011 in Kraft treten. Die Änderungen der Vertragsbedingungen treten am Tage der Bekanntgabe der Hinterlegung im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» in Kraft.

Diejenigen Inhaber von Anteilen der Subfonds, die nicht mit den Änderungen einverstanden sind, können ihre Anteile bis 15.00 Uhr (MEZ) am 24. Oktober 2011 kostenlos zurückgeben.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die neuen Fassungen des Verkaufsprospekts und der Vertragsbedingungen sowie die «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Document») nach Inkrafttreten der Änderungen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft – wie im Verkaufsprospekt festgelegt – bezogen bzw. angefordert werden können.

Luxemburg, 23. September 2011

Der Verwaltungsrat